

NETZANSCHLUSSPAKET NUTZEN, UM SYSTEMDIENLICHE SPEICHER ANZUREIZEN

BVES-POSITION

Energiespeicher helfen, bestehende Netzanschlüsse besser auszulasten, erneuerbaren Strom bedarfsgerecht bereitzustellen und Netzengpässe zu entlasten. Der Gesetzentwurf zur Synchronisierung von Anlagenzubau und Netzausbau bietet die Chance, dieses Potenzial zu aktivieren. Dafür braucht es (1.) kalkulierbare flexible Netzanschlüsse, (2.) verbindliche Verfahren und eine (3.) gezielte Nutzung von Speichern an Engpässen. Der BVES schlägt folgende Ergänzungen zur Anpassung im Netzpaket vor (Formulierungsvorschläge siehe Anhang):

1. Flexible Netzanschlussvereinbarungen tragfähig machen

- Anspruch auf eine FCA, wenn kein regulärer Anschluss möglich ist
- Entschädigungsfreie Beschränkungen in höchstens 500 Stunden pro Jahr, darüber hinaus ein Ausgleich wie beim Redispatch
- BKZ-Abschlag von 50 bis 90 % je nach Dauer der Beschränkung
- Volldynamische Beschränkungen auf Basis digitaler Netzmodelle

2. Netzanschlussverfahren beschleunigen

- Vollständigkeit in zwei Wochen prüfen, Zu- oder Absage in acht Wochen
- Bundesweit einheitliches, durchgängig digitales Verfahren
- Anschlusszusage ohne Baugenehmigung

3. Engpässe mit Speichern entlasten

- Zusätzliche Entnahmeleistung für Speicher an EEG-Anlagen (MiSpeL)
- Vereinfachtes Verfahren mit Anschluss binnen zwölf Monaten bei Nachrüstung
- Vorrang und reduzierter BKZ für netzentlastende Speicher

1. RAHMENBEDINGUNGEN FÜR FLEXIBLE NETZANSCHLUSSVEREINBARUNGEN VERBESSERN

Flexible Netzanschlussvereinbarungen (FCA) können Speicher früher ans Netz bringen und vorhandene Netzkapazitäten besser nutzbar machen. Damit diese Anschlüsse finanzierbar bleiben, müssen Einschränkungen jedoch technisch begründet, wirtschaftlich kalkulierbar und zeitlich begrenzt sein.

1.1 RECHT AUF FCA BEI KAPAZITÄTSEINSCHRÄNKUNGEN

Der geltende § 17 Absatz 2b EnWG erlaubt Netzbetreibern lediglich, ein FCA anzubieten. Ein korrespondierender Anspruch des Anschlussbegehrenden fehlt.

BVES-Vorschlag zur Anpassung im Netzpaket: Wenn ein regulärer Anschluss nicht oder erst nach Netzausbau möglich ist, sollte der Anschlussbegehrende grundsätzlich die Vorlage eines FCA verlangen können. Zugleich braucht es klare Schutzvorgaben. FCA dürfen die marktliche und systemdienliche Betriebsweise nur so weit beschränken, wie dies für einen konkreten oder belastbar prognostizierten Engpass erforderlich ist.

1.2 INVESTITIONEN SCHÜTZEN – BETRIEBSEINSCHRÄNKUNGEN FAIR AUSGLEICHEN

Die Bedingungen für FCA können einseitig durch den Netzbetreiber vorgegeben werden – mit starken Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit. Wenn Eingriffe unbegrenzt häufig möglich sind, lassen sich die nutzbare Anschlussleistung und die Erträge eines Speichers nicht kalkulieren. Die Investitionssicherheit ist damit nicht mehr gegeben.

BVES-Vorschlag zur Anpassung im Netzpaket:

Eine jährliche Kappungsgrenze und ein BKZ-Rabatt schaffen einen sachgerechten Ausgleich. Bis zu einem Stundenbudget kann der Netzbetreiber den Netzanschluss entschädigungsfrei und nach seiner Netzsituation flexibel gestalten. Oberhalb der Grenze gibt es einen finanziellen Ausgleich.

FCA-bedingte Einschränkungen dürfen 500 volle leistungsgewichtete Jahresstunden pro Kalenderjahr nicht überschreiten. Teilbeschränkungen werden anteilig angerechnet. Einschränkungen über diese Grenze hinaus sind nach den Regeln des Redispatch zu entschädigen.

Zugleich muss sich die geringere Nutzbarkeit des Anschlusses im Baukostenzuschuss widerspiegeln. Je länger die Einschränkung gilt, desto höher der Abschlag:

- mehr als zwei bis vier Jahre: 50 Prozent
- mehr als vier bis sechs Jahre: 70 Prozent
- mehr als sechs Jahre: 90 Prozent

Es gilt jeweils der höchste einschlägige Abschlag. Aus der Regelung folgt keine neue Pflicht, einen Baukostenzuschuss zu zahlen.

1.3 ECHTE FLEXIBLE NETZANSCHLUSSVEREINBARUNGEN STATT PAUSCHALE EINSCHRÄNKUNGEN

Volldynamische FCA können gegenüber statischen Modellen netztechnische Vorteile bieten. Voraussetzung ist ein digitales Netzmodell, mit dem sich die erforderlichen Beschränkungen standortspezifisch und in Abhängigkeit vom jeweiligen Netzzustand ermitteln lassen.

BVES-Vorschlag zur Anpassung im Netzpaket: Betriebsbeschränkungen müssen sich auf konkrete oder verlässlich prognostizierte Netzengpässe beziehen. Wirkleistungsbeschränkungen sollten grundsätzlich volldynamisch auf der Basis eines digitalen Netzmodells, dass die Netzauslastung am Netzknotenpunkt simulieren kann, bestimmt werden. Erforderliche Netzdaten, Prognosen und Steuersignale sind rechtzeitig vor dem Ausschreibungsschluss für Regelleistung durch den Netzbetreiber bereitzustellen. Die Umsetzung ist durch den Netzbetreiber ab dem 1.1.2029 nachzuweisen.

2. NETZANSCHLUSSVERFAHREN ENTBÜROKRATISIEREN

2.1 VERBINDLICHE FRISTEN FÜR VOLLSTÄNDIGKEITS- UND ANSCHLUSSPRÜFUNG

Lange Bearbeitungszeiten und wiederholte Nachforderungen verzögern und verhindern systemdienliche Energiespeicherprojekte. Solange offenbleibt, ob die Unterlagen vollständig sind und wann ein Prüfungsergebnis vorliegt, können Projektentwickler Finanzierung und Umsetzung nicht verlässlich planen. Reine Statusmitteilungen, wie bisher in § 17d EnWG-E vorgesehen, schaffen keine ausreichende Verbindlichkeit.

BVES Vorschlag zur Anpassung im Netzpaket: Netzbetreiber müssen innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang die Vollständigkeit bestätigen oder fehlende Unterlagen benennen. Nachgereichte Unterlagen sind innerhalb von zwei Wochen zu prüfen. Acht Wochen nach Eingang vollständiger Unterlagen muss das Ergebnis der Anschlussprüfung vorliegen. Anschlussleistung, Netzverknüpfungspunkt, Anschlussbedingungen, Kosten und Bereitstellungstermin sind zu benennen.

2.2 DIGITALISIERUNG DES VERFAHRENS

Unterschiedliche Antragsanforderungen, Datenformate und Kommunikationswege verursachen unnötigen Aufwand auf beiden Seiten. Zugleich müssen Anschlussbegehrende den Bearbeitungsstand durch individuelle Rückfragen ermitteln. Eine digitale Antragstellung allein beseitigt diese Probleme nicht.

BVES-Vorschlag zur Anpassung im Netzpaket: Anschlussbegehrende müssen einen Anspruch auf ein vollständig digitales Netzanschlussverfahren erhalten. Dafür sind bundesweit einheitliche Antragsunterlagen, Datenformate und Verfahrensschritte einschließlich der Hochspannungsebene

festzulegen. Der aktuelle Bearbeitungsstand muss jederzeit elektronisch einsehbar sein und stets unverzüglich aktualisiert werden.

2.3 ENTKOPPELUNG VON BAUGENEHMIGUNG

Speicherprojekte benötigen frühzeitig Sicherheit über die verfügbare Anschlussleistung. Wird eine Anschlusszusage oder Kapazitätsreservierung erst nach Vorlage der Baugenehmigung erteilt, müssen Projektentwickler erhebliche Planungskosten tragen, ohne Gewissheit, dass ein Anschluss überhaupt möglich ist. Baugenehmigung und Netzanschluss müssen deshalb parallel voranschreiten können.

BVES-Vorschlag zur Anpassung im Netzpaket: Die Baugenehmigung darf keine Voraussetzung für die Netzanschlusszusage und die erstmalige Reservierung der zugesagten Anschlusskapazität sein. Mit der positiven Anschlussmitteilung ist die Kapazität für einen verbindlichen Zeitraum zu reservieren. Ihre weitere Sicherung soll an bundesweit einheitliche, dem jeweiligen Projektstadium angemessene Fortschrittsnachweise geknüpft werden. Die für Errichtung und Betrieb erforderlichen Genehmigungen bleiben unberührt.

3. ENGPÄSSE ENTLASTEN

Netzengpässe sind ein wesentlicher Treiber von Kosten, sowohl zum Netzausbau als auch in Hinsicht auf die Abregelung erneuerbarer Energien. Speicher können hier wesentlich zur Entlastung beitragen. Besonderes Potenzial besteht hier im Fall von bestehender Infrastruktur.

3.1 MISPEL ERMÖGLICHEN – ENGPÄSSE ENTLASTEN

Die neue MiSpEL-Festlegung der Bundesnetzagentur ermöglicht die rechnerische Abgrenzung von erneuerbarem Strom und Netzstrom innerhalb desselben Speichers und wird so den Anreiz für Co-Location weiter steigern.

Für Speicher an Wind- und Solarparks eröffnet dies zusätzliche Einsatzmöglichkeiten und schaltet systemische Vorteile frei: Sie können auch dann Strom aufnehmen und später bereitstellen, wenn die angeschlossene Erzeugungsanlage wenig oder keinen Strom produziert. So kann beispielsweise ein Speicher bei einem Windpark demnächst auch Solarspitzen abfangen, ohne seine Privilegien für grünen Strom zu verlieren. Voraussetzung ist jedoch eine entsprechende Entnahmeleistung am Netzverknüpfungspunkt.

Die bisher vorgesehene Ergänzung des § 17 Absatz 2a EnWG erleichtert den Speicheranschluss nur bei unveränderter maximaler Entnahme- oder Einspeiseleistung. Ein ausdrücklicher Anspruch auf zusätzliche Bezugsleistung fehlt. Speicher neben EEG-Anlagen würden mit dem neuen § 17 Abs. 2a EnWG nicht bessergestellt als bisher, wenn nicht auch eine Mischnutzung möglich ist. Gerade an bislang überwiegend zur Einspeisung genutzten Anschlüssen bleibt damit eine entscheidende Hürde bestehen.

BVES-Vorschlag zur Anpassung im Netzpaket: § 17 Absatz 2a EnWG ist um einen Anspruch auf zusätzliche Entnahmeleistung für angeschlossene Speicher zu ergänzen. Diese ist auf Antrag grundsätzlich bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Einspeiseleistung zu ermöglichen, soweit keine konkret nachgewiesenen netztechnischen Gründe entgegenstehen. Ist eine uneingeschränkte Bereitstellung nicht möglich, muss der Netzbetreiber eine flexible Bereitstellung prüfen und bei technischer Machbarkeit anbieten. Die bisher vereinbarte Entnahmeleistung darf die Mischnutzung nicht grundsätzlich ausschließen.

3.2 ENGPASS GEBIETE NACHVERDICHTEN – NACHRÜSTUNG BESCHLEUNIGEN

Speicher an bestehenden Industrie- und Erzeugungsstandorten können den Verbrauch flexibilisieren, Einspeisespitzen abfangen und lokale Netzengpässe entlasten. Grundsätzlich sollte auch die bestehende Infrastruktur besser ausgenutzt werden. Durch „Nachverdichten“ von bestehenden Netzverknüpfungspunkten können sowohl Netzkosten gespart werden als auch die lokale Netzengpasssituation vor Ort entschärft. Wird an einem bestehenden NVP zusätzliche Kapazität erfragt, ohne eine bauliche Veränderung notwendig zu machen, sollte grundsätzlich ein schnelleres Verfahren greifen.

BVES-Vorschlag zur Anpassung im Netzpaket: Für die Ergänzung bestehender Netzanschlüsse um Speicher ist ein vereinfachtes Ergänzungsverfahren einzuführen. Vorhandene Unterlagen und weiterhin gültige Prüfergebnisse sind zu übernehmen, zusätzliche Prüfungen müssen auf die speicherbedingten Änderungen beschränkt bleiben. Ist kein Ausbau der netzseitigen Anschlussinfrastruktur erforderlich, muss der Netzbetreiber innerhalb von acht Wochen nach Eingang vollständiger Unterlagen einen verbindlichen Anschlusstermin bestätigen, der höchstens zwölf Monate nach diesem Zeitpunkt liegt. Dies gilt auch, wenn eine flexible Netzanschlussvereinbarung abzuschließen oder anzupassen ist.

3.3 RICHTIG PRIORISIEREN – ENGPÄSSE AUFLÖSEN

Gerade in kapazitätslimitierten Gebieten können Speicher Einspeisespitzen aufnehmen und Netzengpässe verringern. Dieser Beitrag muss bei der Vergabe von Anschlusskapazitäten und der Bemessung des Baukostenzuschusses berücksichtigt werden. Dadurch entsteht auch hier ein zusätzlicher Anreiz, Speicher zur Entlastung einzusetzen.

BVES-Vorschlag zur Anpassung im Netzpaket: Speicherprojekte, die den maßgeblichen Netzengpass nachweislich entlasten, sind im Priorisierungsverfahren nach § 17b EnWG-E bevorzugt zu berücksichtigen. Zugleich ist eine Reduktion des Baukostenzuschusses entsprechend ihrem netzentlastenden Beitrag zu ermöglichen. Um eine engpassentlastende Fahrweise sicherzustellen, kann die Priorisierung und BKZ-Reduktion an den Abschluss einer Vereinbarung nach § 17 Abs. 2 EnWG-E bzw. § 8 EEG geknüpft werden.

ANLAGE 1: FORMULIERUNGSHILFEN

FORMULIERUNGSHILFE ZU 1:

Zu Artikel 1 Nummer 7 ergänzen:

§ 17 Absatz 2b wird wie folgt gefasst:

*(2b) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen **müssen auf Verlangen** Anschlussnehmern den Abschluss einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung anbieten, **wenn der Anschluss aufgrund fehlender Netzanschlusskapazität nicht oder erst nach Optimierung, Verstärkung oder Ausbau des Netzes möglich ist und keine zwingenden netztechnischen Gründe entgegenstehen**. Eine flexible Netzanschlussvereinbarung nach Satz 1 gibt dem Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen das Recht, vom Anschlussnehmer eine statische oder dynamische Begrenzung der maximalen Entnahme- oder Einspeiseleistung zu verlangen. Eine flexible Netzanschlussvereinbarung muss insbesondere folgende Regelungen enthalten:*

- 1. Höhe der Begrenzung der Entnahme- oder Einspeiseleistung,*
- 2. Zeitraum oder Zeiträume der Begrenzung der Entnahme- oder Einspeiseleistung,*
- 3. Dauer der flexiblen Netzanschlussvereinbarung,*
- 4. technische Anforderungen an die Begrenzung der Entnahme- oder Einspeiseleistung und*
- 5. Haftung des Anschlussnehmers bei Überschreitung der vereinbarten maximalen Entnahme- oder Einspeiseleistung.*

§ 8a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie Inhalte einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 14a bleiben unberührt.

Nach § 17 Absatz 2b werden folgende Absätze 2c bis 2e eingefügt:

(2c) Die vereinbarten Betriebsbeschränkungen müssen zur Vermeidung eines konkreten oder belastbar prognostizierten Netzengpasses erforderlich, geeignet und verhältnismäßig sein. Dabei ist auch die Gesamtwirkung mehrerer Beschränkungen zu berücksichtigen.

(2d) Flexible Netzanschlussvereinbarungen für Energiespeicheranlagen dürfen entschädigungsfreie Beschränkungen der vereinbarten Entnahme- oder Einspeiseleistung nur vorsehen, soweit deren Gesamtdauer den leistungsgewichteten Umfang 500 volle Stunden je Kalenderjahr nicht überschreitet. Für die Gesamtdauer ist jeder Zeitraum anzurechnen, in dem die Entnahme- oder Einspeiseleistung aufgrund der Vereinbarung eingeschränkt ist. Die Anrechnung erfolgt unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Anschlussleistung.

Soweit eine der beiden Obergrenzen überschritten wird, bleiben netztechnisch erforderliche Beschränkungen zulässig. Der die Beschränkung verlangende Netzbetreiber hat dem Betreiber der Energiespeicheranlage für die über die Grenze hinausgehenden Beschränkungen einen

angemessenen finanziellen Ausgleich zu leisten. § 13a Absatz 2 ist hinsichtlich der Bemessung des Ausgleichs entsprechend anzuwenden. Gesetzliche Ansprüche auf bilanziellen und finanziellen Ausgleich bleiben unberührt. Eine doppelte Entschädigung ist ausgeschlossen.

(2e) Wirkleistungsbeschränkungen aufgrund flexibler Netzanschlussvereinbarungen für Energiespeicheranlagen sind grundsätzlich volldynamisch anhand der tatsächlichen oder belastbar prognostizierten Netzbelastung zu bestimmen. Hierzu sind digitale Netzmodelle einzusetzen, welche die für den jeweiligen Netzverknüpfungspunkt maßgeblichen Netzengpässe und die Auswirkungen des Speicherbetriebs abbilden. Pauschale oder statische Beschränkungen sind nur zulässig, soweit dargelegt werden kann, dass eine volldynamische Bestimmung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist.

Der Netzbetreiber hat dem Anschlussnehmer die für die Einsatzplanung erforderlichen standortbezogenen Netzdaten, Prognosen und daraus abgeleiteten Leistungsgrenzen rechtzeitig elektronisch bereitzustellen. Für die Teilnahme an Regelleistungsausschreibungen müssen die Informationen so rechtzeitig vor dem jeweiligen Ausschreibungsschluss vorliegen, dass sie bei der Gebotsabgabe für den betreffenden Erbringungszeitraum berücksichtigt werden können. Erforderliche Steuersignale sind mit dem für die technische Umsetzung notwendigen Vorlauf zu übermitteln. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

Die Netzbetreiber haben die Umsetzung der Anforderungen an die volldynamische Bestimmung und die hierfür erforderlichen digitalen Netzmodelle spätestens zum 1. Januar 2029 gegenüber der zuständigen Regulierungsbehörde nachzuweisen.

(2d) Wird für einen Netzanschluss mit einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung nach Absatz 2b ein Baukostenzuschuss erhoben, ist dieser gegenüber dem Baukostenzuschuss für einen uneingeschränkten Netzanschluss mit derselben vertraglich vereinbarten Anschlussleistung zu vermindern. Der Abschlag beträgt bei einer vereinbarten Dauer der Leistungsbegrenzung

- 1. von mehr als zwei bis einschließlich vier Jahren 50 Prozent,*
- 2. von mehr als vier bis einschließlich sechs Jahren 70 Prozent,*
- 3. von mehr als sechs Jahren 90 Prozent.*

Maßgeblich ist der höchste einschlägige Abschlag. Wird die vereinbarte Dauer der Leistungsbegrenzung verlängert und dadurch ein höherer Abschlag erreicht, ist der entsprechende Differenzbetrag zu erstatten. Dieser Absatz begründet keine Verpflichtung zur Zahlung eines Baukostenzuschusses.“

FORMULIERUNGSHILFE ZU 2:

In Artikel 1 Nummer 9 werden in § 17d nach Absatz 3 die folgenden Absätze 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben dem Netzanschlussbegehrenden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Netzanschlussbegehrens die Vollständigkeit der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen in Textform zu bestätigen oder die noch fehlenden Unterlagen konkret und gebündelt in Textform mitzuteilen. Bei der Anforderung fehlender Unterlagen ist deren Erforderlichkeit für die Prüfung des Netzanschlussbegehrens zu begründen.

Nach Eingang nachgereichter Unterlagen hat der Netzbetreiber innerhalb von zwei Wochen deren Prüfung vorzunehmen und die Vollständigkeit zu bestätigen oder konkret mitzuteilen, welche der angeforderten Unterlagen weiterhin fehlen oder in welchen Punkten sie unvollständig sind. Nach Ablauf dieser Frist dürfen weitere Unterlagen nur verlangt werden, soweit deren Erforderlichkeit zuvor nicht erkennbar war. Über vollständige Netzanschlussbegehren ist einschließlich der Netzverträglichkeitsprüfung innerhalb von acht Wochen zu entscheiden.

(3b) Die Vorlage einer Baugenehmigung darf weder Voraussetzung für die Bearbeitung und Vollständigkeit eines Netzanschlussbegehrens noch für die verbindliche Anschlusszusage oder die erstmalige Reservierung der zugesagten Anschlusskapazität sein.

In Artikel 1 Nummer 9 wird § 17e wie folgt geändert:

*In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
Folgender Absatz 4 wird angefügt:*

„(4) Der aktuelle Bearbeitungsstand ist dem Netzanschlussbegehrenden über das digitale Netzanschlussportal jederzeit zugänglich zu machen und bei Änderungen unverzüglich zu aktualisieren. Anzuzeigen sind insbesondere die Vollständigkeit der Unterlagen, offene Nachforderungen, der nächste Verfahrensschritt und die maßgeblichen Fristen. Die nach Absatz 3 abzustimmenden Vorgaben müssen bundesweit einheitliche Antragsunterlagen und Statusdefinitionen umfassen.“

Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen. Dadurch entfällt die im Entwurf enthaltene Ausnahme der Hochspannungsebene von der Vereinheitlichung der Datenformate und Inhalte.

FORMULIERUNGSHILFE ZU 3:

In Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b werden § 17 Absatz 2a folgende Sätze angefügt:

„(2a) [...] Ab dem 1. Oktober 2027 haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen auf Verlangen eine Nutzung als Energiespeicher nach § 19 Abs. 3b EEG zu ermöglichen. Dieser Anspruch besteht unabhängig von der bisher vereinbarten maximalen Entnahmeleistung. Begrenzungen im Rahmen einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung richten sich nach Absatz 2.“

In Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b werden § 17 Absatz 2a folgende Sätze angefügt:

„Für Energiespeicheranlagen an bestehenden Netzverknüpfungspunkten mit Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien ist auf Antrag eine Erhöhung der vereinbarten Entnahmeleistung bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Einspeiseleistung zu ermöglichen, soweit der Netzbetreiber keine konkret entgegenstehenden netztechnischen Gründe nachweist. Bei der Beurteilung der Anschlusskapazität ist die maximale Netzinanspruchnahme am Netzverknüpfungspunkt maßgeblich. Ist eine uneingeschränkte

Bereitstellung nicht möglich, hat der Netzbetreiber eine flexible Bereitstellung in Form einer Vereinbarung nach Absatz 2b oder § 8a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes anzubieten, soweit keine nachgewiesenen technischen Gründe entgegenstehen.“

In Artikel 1 Nummer 9 wird in § 17d nach den zuvor vorgeschlagenen Absätzen 3a und 3b folgender Absatz 3c eingefügt:

„(3c) Für die Ergänzung eines bestehenden Netzanschlusses um eine Energiespeicheranlage ist ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen. Vorhandene Unterlagen und weiterhin zutreffende Prüfergebnisse sind zugrunde zu legen. Zusätzliche Unterlagen und Prüfungen sind auf die durch den Speicher verursachten Änderungen und deren Auswirkungen auf den Netzanschluss zu beschränken. Geringfügige netzseitige Anpassungen stehen der Anwendung des vereinfachten Verfahrens nicht entgegen.

Ist kein Ausbau der netzseitigen Anschlussinfrastruktur erforderlich, hat der Netzbetreiber innerhalb von acht Wochen nach Eingang vollständiger Unterlagen einen verbindlichen Anschlusstermin in Textform zu bestätigen. Dieser darf höchstens zwölf Monate nach Eingang vollständiger Unterlagen liegen. Der Netzbetreiber hat die in seinem Verantwortungsbereich erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig umzusetzen. Voraussetzung für die Anschlussbereitstellung ist, dass der Anschlussbegehrende seine technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen rechtzeitig erfüllt. Die Fristen gelten auch bei Abschluss oder Anpassung einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung.“

In Artikel 1 Nummer 8 wird § 17b folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei einer Priorisierung nach den Absätzen 1 oder 2 sind Netzanschlussbegehren für Energiespeicheranlagen, deren vorgesehene Betriebsweise den maßgeblichen Netzengpass nachweislich entlastet, bevorzugt zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere in kapazitätslimitierten Netzgebieten nach § 14 Absatz 1d. Soweit zur Sicherstellung der Engpassentlastung erforderlich, kann die bevorzugte Berücksichtigung an den Abschluss einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung nach § 17 Absatz 2b oder § 8a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes geknüpft werden.“

In Artikel 1 Nummer 7 wird folgender Buchstabe d angefügt:

**„d) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:
„Für Energiespeicheranlagen, deren vorgesehene Betriebsweise den maßgeblichen Netzengpass nachweislich entlastet, ist eine ihrem Entlastungsbeitrag entsprechende Reduzierung des Baukostenzuschusses zulässig und bei Festlegungen nach Satz 1 zu ermöglichen. Die Reduzierung kann, soweit zur Sicherstellung der Engpassentlastung erforderlich, an den Abschluss einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung nach Absatz 2b oder § 8a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes geknüpft werden.““**

-.-